

CAS 2025/A/11113 Reinhard Hutter v. Stiftung Swiss Sport Integrity (SSI)

SCHIEDSSPRUCH

ergehend durch den

COURT OF ARBITRATION FOR SPORT

in der folgenden Zusammensetzung:

Einzelschiedsrichter: Michele A.R. Bernasconi, Rechtsanwalt, Zürich, Schweiz

im Verfahren

zwischen

Reinhard Hutter, Diepoldsau, Schweiz

vertreten durch Dr. iur. Cornel Borbély, Rechtsanwalt, Zürich, Schweiz

Berufungskläger

gegen

Stiftung Swiss Sport Integrity (SSI), Bern, Schweiz

vertreten durch den Rechtsdienst der SSI, Bern, Schweiz

Berufungsbeklagte

I. DIE PARTEIEN

1. Reinhard Hutter (der "Berufungskläger") ist ein Schweizer Turner, Trainer und Funktionär im Turnsport. Er ist insbesondere auch als J+S-Leiter, J+S-Experte, Leiter Wertungsrichter sowie als Leiter von Fachgruppen und Wettkämpfen im schweizerischen Turnsport tätig.
2. Swiss Sport Integrity (die "Berufungsbeklagte") ist eine Stiftung nach schweizerischem Recht mit Sitz in Bern (Schweiz). Sie ist die zentrale und unabhängige Melde- und Untersuchungsstelle für Ethik-Vorfälle im Schweizer Sport. Sie setzt insbesondere das Swiss Olympic Ethik-Statut des Schweizer Sports (Version mit Inkrafttreten per 1. Januar 2022¹) (das "Ethik-Statut") und damit die Ethik-Charta von Swiss Olympic sowie des Bundesamts für Sport (BASPO) um und versucht so für einen gesunden, respektvollen, fairen und sicheren Sport zu sorgen.
3. Der Berufungskläger und die Berufungsbeklagte werden zusammen als die "Parteien" bezeichnet.

II. SACHVERHALT UND PROZESSGESCHICHTE

4. Nachfolgend wird eine Zusammenfassung der wichtigsten Sachverhaltselemente sowie Verfahrensschritten gegeben. Diese Informationen basieren grösstenteils auf den eingereichten Akten sowie auf den in den Parteieingaben gemachten Schilderungen. Weiterführende Details können den Verfahrensakten oder der untenstehenden Begründung des Entscheids entnommen werden.

A. Das Verfahren vor Swiss Sport Integrity

5. Die Berufungsbeklagte hat am 21. Juni 2023 eine Untersuchung gegen den Berufungskläger aufgrund möglicher Verstösse gegen das Ethik-Statut (Verletzung der sexuellen [Art. 2.1.4 Ethik-Statut] resp. psychischen [Art. 2.1.2 Ethik-Statut] Integrität) eingeleitet.
6. Mit Verfügung vom 6. September 2023 hat die Berufungsbeklagte den Berufungskläger vorläufig, und bis auf Widerruf, von sämtlichen sportbezogenen Funktionen suspendiert. In derselben Verfügung gewährte die Berufungsbeklagte dem Berufungskläger eine Frist von 14 Tagen, um sich zu den in der Verfügung geschilderten Vorwürfen zu äussern.

¹ Das Ethik-Statut wurde mittlerweile durch das Swiss Olympic Ethik-Statut des Schweizer Sports (Version mit Inkrafttreten per 1. Januar 2025) ersetzt. Auf das vorliegende Verfahren ist jedoch weiterhin das Ethik-Statut anwendbar, das am 1. Januar 2022 in Kraft trat.

7. Frau Rechtsanwältin Manuela B. Vock gelangte mit E-Mail vom 11. September 2023 an die Berufungsbeklagte und teilte ihr mit, dass sie vom Berufungskläger mandatiert wurde und Akteneinsicht verlange.
8. Die Berufungsbeklagte hat dem Berufungskläger die Akteneinsicht mit E-Mail vom 12. September 2023 verweigert.
9. Mit Stellungnahme vom 20. September 2023 beantragte die Vertreterin des Berufungsklägers, dass Frau Fabienne Lang in den Ausstand tritt.
10. In einem Schreiben vom 28. September 2023 teilte die Berufungsbeklagte dem Berufungskläger mit, dass sie an den am 6. September 2023 verhängten vorläufigen Massnahmen festhält und dass Frau Lang nicht in den Ausstand treten wird. Zudem wies die Berufungsbeklagte den Berufungskläger darauf hin, dass er den Entscheid über eine vorläufige Massnahme innert 14 Tagen bei der Disziplinarkammer des Schweizer Sports ("DK") anfechten kann.
11. Am 7. November 2023 wandte sich die Berufungsbeklagte mit dem Schreiben betreffend "Nichteinhaltung der vorläufigen Massnahmen" an den Berufungskläger.
12. Im vorgenannten Schreiben teilte die Berufungsbeklagte dem Berufungskläger mit, dass sie informiert wurde, dass er am 16. und 17. September 2023 als Wertungsrichter für den St. Galler Turnverband, an einem Qualifikations-Wettkampf für die Schweizer Meisterschaften 2023 (Geräteturnen), im Einsatz war und dass er überdies jeweils freitags in einer Turnhalle in Oberbüren (Kanton St. Gallen) Turnerinnen (teilweise auch minderjährige Turnerinnen) des Sportvereins Rehetobel trainiert. Diese Handlungen würden gegen die von der Berufungsbeklagten angeordneten vorläufigen Massnahmen verstossen und durch Ausübung solcher Tätigkeiten verletze der Berufungskläger seine Mitwirkungspflicht im laufenden Verfahren gemäss Art. 4.4 des Ethik-Statuts. Der Berufungskläger wurde daher aufgefordert, jegliche mit Sport verbundenen und ihm untersagten Funktionen per sofort einzustellen.
13. Das Untersuchungsverfahren wurde vom 9. Januar 2024 bis zum 20. Februar 2024 sistiert.
14. Im Schreiben "Nichteinhaltung der vorläufigen Massnahmen" vom 28. März 2024 informierten Markus Pfisterer und David Zysset den (neuen) Parteivertreter des Berufungsklägers, Herrn Rechtsanwalt Dr. Cornel Borbély, im Namen der Berufungsbeklagten über den Verstoss gegen die angeordneten vorläufigen Massnahmen. Die Berufungsbeklagte forderte den Berufungskläger erneut dazu auf, jegliche mit Sport verbundenen und ihm untersagten Funktionen und Tätigkeiten sofort einzustellen. Zudem verlangte die Berufungsbeklagte eine schriftliche Bestätigung vom Berufungskläger über den Verzicht an einem von ihm organisierten Trainingslager teilzunehmen.
15. Am 12. April 2024 gelangte der Berufungskläger mit dem Schreiben "Meldung einer Verdachtslage gegen Frau Fabienne Lang, Mitarbeiterin Ethik-Verstösse SSI / Ersuchen

um Durchführung eines Ethikverfahrens Verfahren-Nr. 117/2022 betr. Reinhard Hutter" an die Berufungsbeklagte und ersuchte unter anderem um die Eröffnung eines Untersuchungsverfahrens gegen Frau Fabienne Lang.

16. Am 6. August 2024 erkundigte sich der Berufungskläger bei der Berufungsbeklagten darüber, wer nun für das Verfahren zuständig sei.
17. Die Berufungsbeklagte antwortete am 7. August 2024 mit E-Mail und betonte, dass sie in ihrem Schreiben an die DK vom 26. April 2024 Stellung genommen und Anträge gestellt habe und dass das Verfahren aufgrund ausbleibender Antwort der DK aufseiten der Berufungsbeklagten nun konsequenterweise sistiert bleibe, bis die DK über die Anträge entschieden habe. Die Berufungsbeklagte informierte den Berufungskläger zudem, dass sie sein Schreiben vom 6. August 2024 an die DK weiterleiten werde.
18. Der Berufungskläger wandte sich am 9. August 2024 erneut an die Berufungsbeklagte und verlangte in dessen Schreiben die umgehende Einstellung des Verfahrens und die Aufhebung der ausgesprochenen Sofortmassnahmen. Dies unter anderem deshalb, weil die Berufungsbeklagte gesamthaft in den Ausstand getreten sei und dadurch jegliche Kompetenz zur Verfahrensführung verloren habe.

B. Das Verfahren vor der Disziplinarkammer des Schweizer Sports

19. Der Berufungskläger erhob mit Schreiben vom 13. Oktober 2023 (Eingegangen am 21. Oktober 2023) eine Aufsichtsbeschwerde bei der DK gegen Frau Fabienne Lang.
20. Die DK nahm mit Verfügung vom 27. Oktober 2023 Kenntnis der "Aufsichtsbeschwerde" und forderte die Berufungsbeklagte insbesondere dazu auf, der DK bis am 10. November 2023 mitzuteilen, wann aus ihrer Sicht im Verfahren 117/2022 die Frist zu laufen begonnen habe.
21. Die Berufungsbeklagte reichte daraufhin am 10. November 2023 ihre Stellungnahme dazu ein.
22. Mit Verfügung vom 6. Dezember 2023 nahm die DK Kenntnis von der Stellungnahme der Berufungsbeklagten und forderte den Berufungskläger insbesondere dazu auf, bis am 20. Dezember 2023 seinerseits zur Stellungnahme der Berufungsbeklagten Stellung zu nehmen.
23. Am 19. Dezember 2023 informierte die (neue) Rechtsvertretung des Berufungsklägers, Dr. Cornel Borbély, die DK über seine Mandatierung und zog die Beschwerde zurück.
24. Am 4. April 2024 beantragte der Berufungskläger, dass Markus Pfisterer und David Zysset im Verfahren Nr. 117/2022 vor der Berufungsbeklagten in den Ausstand treten. Die Anträge lauteten wie folgt:

"1. Markus Pfisterer, Leiter Ethikverstösse SSI, und David Zysset, stv. Leiter Ethikverstösse SSI, haben im Verfahren der SSI, Nr. 117/2022, infolge Befangenheit umgehend in den Ausstand zu treten.

2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt.) zu Lasten des SSI."

25. Die DK nahm mit Verfügung vom 16. April 2024 Kenntnis vom Schreiben des Berufungsklägers vom 19. Dezember 2023 und dem Rückzug der Beschwerde. Sie schrieb die entsprechende Angelegenheit gestützt darauf ab. Weiter nahm sie im selben Schreiben vom Ausstandsgesuch des Berufungsklägers vom 4. April 2024 gegen Markus Pfisterer und David Zysset Kenntnis und forderte die Berufungsbeklagte auf, bis am 30. April 2024 dazu Stellung zu nehmen.
26. Am 24. April 2024 wandte sich die Berufungsbeklagte mit einem Schreiben betreffend Aufsichtsbeschwerde gegen Fabienne Lang und Gesuch um Ausstand gegen Markus Pfisterer und David Zysset an die DK und stellte darin folgende Anträge:

"Es wird erstens beantragt, dass die mit der Beschwerde gegen Fabienne Lang einhergehenden Kosten in der Höhe von CHF 250 zum gegebenen Zeitpunkt unabhängig vom Ausgang der Angelegenheit Reinhard Hutter aufzuerlegen seien.

[...]

Es wird zweitens beantragt, dass die Disziplinkammer in analoger Anwendung des SSI-VerfReg selbst oder unter Delegation an Dritte die Meldung gegen Fabienne Lang vom 12. April 2024 an die Hand nehme, im Rahmen der Triage bei Bedarf die entsprechenden Akten von Swiss Sport Integrity einfordere und die Triage vornehme, sowie dass sie im Anschluss an die Triage einen Nichteintretensentscheid fälle oder ein Untersuchungsverfahren eröffne.

[...]

Es wird drittens beantragt, dass die Disziplinkammer die Gesamtheit der Angelegenheit 117/2022 selbst oder unter Delegation an Dritte in einem einzigen Verfahren bei sich vereinige, bei Bedarf die entsprechenden Akten von Swiss Sport Integrity einfordere, das Untersuchungsverfahren wieder aufnehme und dieses zum Abschluss bringe.

Es wird drittens eventualiter beantragt, dass die Disziplinkammer im Rahmen eines Entscheids über eine Vorfrage im angezeigten Detaillierungsgrad darüber entscheide, wie Swiss Sport Integrity ein unbefangenes Untersuchungsverfahren sicherzustellen habe."

27. Der Berufungskläger richtete am 4. September 2024 ein Schreiben an die DK. Das Schreiben des Berufungsklägers enthielt folgende Anträge:

"1. Das Verfahren der SSI, Nr. 117/2022, sei umgehend einzustellen.

2. Die von der SSI im Verfahren Nr. 117Z/2022 gegenüber meinem Mandanten ausgesprochenen Sofortmassnahmen seien umgehend aufzuheben.

3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt.) zu Lasten der SSI."

C. Das Verfahren vor dem Schweizer Sportgericht

28. Die DK wurde durch Beschluss des Sportparlaments von Swiss Olympic per 30. Juni 2024 aufgelöst. Sämtliche Kompetenzen der DK wurden per 1. Juli 2024 an das

Schweizer Sportgericht übertragen. Das bedeutete auch, dass alle Angelegenheiten zwischen dem Berufungskläger und der Berufungsbeklagten und namentlich die Aufsichtsbeschwerde gegen Frau Fabienne Lang sowie der Ablehnungsantrag gegen Markus Pfisterer und David Zysset mit sofortiger Wirkung vom Schweizer Sportgericht übernommen wurden. Die Parteien wurden mit Schreiben des Direktors des Schweizer Sportgerichts vom 13. September 2024 entsprechend informiert. Weiter wurde den Parteien eine Frist bis zum 27. September 2024 angesetzt, um Stellung zu nehmen sowie Anträge zu stellen und die Parteien wurden über die geplante Publikation des Urteils und die damit zusammenhängende Berücksichtigung ihrer Persönlichkeitsrechte informiert. Schlussendlich wurden die Parteien über die Möglichkeit eines Zirkularentscheids informiert und um ihre Stellungnahme gebeten.

29. Der Berufungskläger gelangte am 17. September 2024 mit einer Stellungnahme an das Schweizer Sportgericht und teilte unter Hinweis auf frühere Eingaben mit, dass aus seiner Sicht das Ersuchen um Verfahrenseinstellung und Aufhebung der Sofortmassnahmen gemäss Eingabe vom 4. September 2024 sowie das Ersuchen um Eröffnung eines Untersuchungsverfahrens gegen Frau Lang pendent seien. Ebenso informierte der Berufungskläger das Gericht darüber, dass er mit einem Zirkularentscheid einverstanden sei.
30. Mit Eingabe vom 27. September 2024 reichte die Berufungsbeklagte ihre Stellungnahme beim Schweizer Sportgericht ein. Die Berufungsbeklagte betonte darin, dass sie grundsätzlich an ihren ursprünglich gegenüber der DK gestellten Anträgen festhalte und dass sie insbesondere als Reaktion auf die Eingabe des Berufungsklägers vom 4. September 2024 dem Schweizer Sportgericht folgende Anträge stelle:

"Materiell

Die Anträge des Antragsstellers seien abzuweisen.

Eventualiter: Das Untersuchungsverfahren Nr. 117/2022 gegen den Antragssteller sei vom Schweizer Sportgericht selbst oder unter Delegation an Dritte in einem einzigen Verfahren zu vereinigen, und das Untersuchungsverfahren sei wiederaufzunehmen sowie zum Abschluss zu bringen.

Subeventualiter: Im Rahmen eines Entscheids über eine Vorfrage sei vom Schweizer Sportgericht darüber zu entscheiden, wie Swiss Sport Integrity ein unbefangenes Untersuchungsverfahren sicherzustellen habe.

Das Ausstandsgesuch des Antragsstellers gegen Markus Pfisterer, Leiter Ethikverstösse bei Swiss Sport Integrity, und David Zysset, stellvertretender Leiter Ethikverstösse bei Swiss Sport Integrity, sei abzuweisen.

Die Verfahrenskosten der vorliegenden Angelegenheit seien dem Antragssteller aufzuerlegen.

Die Verfahrenskosten der abgehandelten Angelegenheit 'Aufsichtsbeschwerde' gegen Fabienne Lang vom 13. Oktober 2023 seien

unabhängig vom Ausgang der vorliegenden Angelegenheit dem Antragssteller aufzuerlegen.

Swiss Sport Integrity sei eine Entschädigung ihrer Parteikosten zulasten des Antragsstellers in der Höhe von CHF 1'000.00 zuzusprechen.

Prozessual

Die Seiten 1 bis 16 der Verfahrensakten, die die abgehandelte Angelegenheit 'Aufsichtsbeschwerde' gegen Fabienne Lang vom 13. Oktober 2023 betreffen, seien aus den Verfahrensakten zu weisen.

Auf die Meldung des Antragsstellers vom 12. April 2024 gegen Fabienne Lang sei nicht einzutreten."

31. Am 9. Oktober 2024 bestätigte das Schweizer Sportgericht den Erhalt der beiden Stellungnahmen vom 17. bzw. 27. September 2024 und informierte die Parteien unter anderem über die Verfahrensleitung, die Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit des Schweizer Sportgerichts. Das Schweizer Sportgericht ordnete zudem gegenüber der Berufungsbeklagten die Edition der Verfügungen vom 6. und 28. September 2023 betreffend die vorläufigen Massnahmen an und gewährte ihr eine Frist bis am 16. Oktober 2024. Dieselbe Frist wurde dem Berufungskläger gewährt, um zu den genannten vorläufigen Massnahmen Stellung zu nehmen. Weiter wurde der Berufungskläger insbesondere über die Anfechtungsmöglichkeit innert 14 Tagen mittels begründeter Einsprache gemäss Art.11 Abs. 3 des Verfahrensreglements der Stiftung Swiss Sport Integrity betreffend Ethikverstösse und Missstände (Version mit Inkrafttreten per 15. Februar 2023²) ("VR-SSI 2023") informiert. Schliesslich wurden die Parteien darauf hingewiesen, dass das Gericht – vorbehaltlich der vorgenannten Verfügungen – die Eingaben und Vorbringen der Parteien als vollständig betrachte und entsprechend auf ein ergänzendes Prüfverfahren verzichte. Deshalb wurde den Parteien eine Frist bis zum 23. Oktober 2024 zur Stellung von kurz begründeten Ergänzungsbegehren gesetzt.
32. Am 21. Oktober 2024 reichte der Berufungskläger seine Stellungnahme ein.
33. Am 22. Oktober 2024 reichte die Berufungsbeklagte die vom Gericht geforderten Akten betreffend die vorläufigen Massnahmen ein.
34. Die Berufungsbeklagte reichte dem Schweizer Sportgericht am 4. November 2024 ihre Eingabe betreffend Ergänzungsbegehren ein.
35. Seitens des Berufungsklägers wurde mit E-Mail vom 6. November 2024 auf Ergänzungsbegehren verzichtet.

² Das VR-SSI 2023 wurde mittlerweile durch das Verfahrensreglement der Stiftung Swiss Sport Integrity betreffend Ethikverstösse und Missstände (Version mit Inkrafttreten per 1. Januar 2025) ersetzt. Auf das vorliegende Verfahren ist jedoch weiterhin das VR-SSI 2023 anwendbar.

36. Am gleichen Tag bestätigte das Schweizer Sportgericht mittels Schreiben den Erhalt der E-Mails der Parteien vom 4., 6. und 8. November 2024 und teilte den Parteien mit, dass das Gericht das Verfahren für Spruchreif erachte und einen Zirkularentscheid fällen werde.
37. Am 2. Dezember 2024 hat das Schweizer Sportgericht mit einem Zirkularentscheid (Nr. SSG 2024/E/20) (die "angefochtene Entscheidung") folgendes entschieden:
- "Aus diesen Gründen*
entscheidet das Schweizer Sportgericht:
 1. *Die Kosten für das abgeschriebene Beschwerdeverfahren gegen Fabienne Lang im Umfang von CHF 250 werden Reinhard Hutter auferlegt.*
 2. *Das Ausstandsgesuch von Reinhard Hutter gegen Markus Pfisterer und David Zysset wird abgewiesen.*
 3. *Die Kosten für das Verfahren vor dem Schweizer Sportgericht werden auf CHF 3'500 festgesetzt und beiden Parteien je zur Hälfte im Umfang von CHF 1'750 auferlegt.*
 4. *Es werden keine Parteienschädigungen zugesprochen.*
 5. *Die weiteren Anträge werden abgewiesen, soweit auf diese einzutreten ist."*
38. Die angefochtene Entscheidung wurde den Parteien am 10. Dezember 2024 per E-Mail eröffnet. Die Parteien wurden dabei insbesondere über die ihnen zur Verfügung stehenden Rechtsmittel und über die Publikation des Entscheids in Kenntnis gesetzt.

III. DAS VERFAHREN VOR DEM COURT OF ARBITRATION FOR SPORT

39. Am 31. Dezember 2024, reichte der Berufungskläger sein *Statement of Appeal* beim Court of Arbitration for Sport («CAS») gegen die Berufungsbeklagte gestützt auf Artikel R47 und R48 des Code of Sports-related Arbitration («CAS Code») gegen die angefochtene Entscheidung ein.
40. Am 6. Januar 2025, bestätigte die Geschäftsstelle des CAS den Erhalt des *Statement of Appeal* und forderte den Berufungskläger dazu auf, innert 10 Tagen eine Berufungsbegründung (*Appeal Brief*) einzureichen. Im gleichen Schreiben wurde die Berufungsbeklagte dazu aufgefordert, dem CAS mitzuteilen, ob sie ihren Anteil am Kostenvorschuss zu zahlen beabsichtigt. Die Berufungsbeklagte wurde ebenfalls dazu aufgefordert, der Geschäftsstelle des CAS innert fünf Tagen mitzuteilen, ob sie einem Einzelschiedsrichter zustimmt oder nicht sowie ihr innert drei Tagen mitzuteilen, ob sie die Verhandlungen – wie vom Berufungskläger vorgeschlagen – in deutscher Sprache weiterführen will.

41. Am 8. Januar 2025, akzeptierte die Berufungsbeklagte Deutsch als Verfahrenssprache und erklärte sich bereit, die Hälfte des Kostenvorschusses zu übernehmen. Ebenso stimmte sie der Beurteilung des Falles durch einen Einzelschiedsrichter zu.
42. Am 9. Januar 2025, wandte sich der Berufungskläger an die Geschäftsstelle des CAS und erkundigte sich bezüglich der Sprache der jeweils einzureichenden Verfahrensdokumente und darüber, ob er Übersetzungen einreichen muss. Am selben Tag bestätigte die Geschäftsstelle des CAS den Erhalt der E-Mail und führte aus, dass bis zum Erlass eines Entscheides über die Verfahrenssprache keine Übersetzungen einzureichen seien.
43. Ebenfalls am 9. Januar 2025, reichte der Berufungskläger seine Berufungsschrift (*Appeal Brief*) in englischer Sprache ein.
44. Am 10. Januar 2025, bestätigte die Geschäftsstelle des CAS den Eingang der Schreiben der Parteien vom 8. und 9. Januar 2025. Sie bestätigte darin Deutsch als Verfahrenssprache und forderte den Kläger auf, innerhalb von 7 Tagen eine deutsche Übersetzung seiner Berufungsschrift per E-Mail einzureichen. Des Weiteren wurde die Einigung der Parteien über die Beurteilung des Falles durch einen Einzelschiedsrichter festgestellt.
45. Am 17. Januar 2025, reichte der Berufungskläger fristgerecht eine deutsche Übersetzung seiner Berufungsschrift ein. Die Rechtsbegehren blieben dieselben wie im *Statement of Appeal*.
46. Die Geschäftsstelle des CAS bestätigte den Parteien den Eingang der Berufungsschrift mit Schreiben vom 20. Januar 2025. Im gleichen Schreiben wurde der Berufungsbeklagten eine Frist von 20 Tagen zur Einreichung ihrer Berufungsantwort gesetzt.
47. Am 7. Februar 2025 reichte die Berufungsbeklagte die Berufungsantwort ein.
48. Der Eingang der Berufungsantwort wurde den Parteien von der Geschäftsstelle des CAS mit Schreiben vom 7. Februar 2025 bestätigt. Die Parteien wurden darin aufgefordert, der Geschäftsstelle des CAS bis am 13. Februar 2025 mitzuteilen, ob sie eine mündliche Verhandlung oder eine Entscheidung auf der Grundlage der schriftlichen Eingaben der Parteien vorziehen. Ebenfalls wurden die Parteien dazu aufgefordert, der Geschäftsstelle des CAS bis zum selben Datum mitzuteilen, ob sie eine sog. *Case Management Conference* beantragen oder nicht.
49. Am 11. Februar 2025, teilte die Berufungsbeklagte der Geschäftsstelle des CAS mit, dass sie einen Entscheid auf Grundlage der schriftlichen Eingaben der Parteien vorziehe sowie dass sie darauf verzichte, eine *Case Management Conference* zu beantragen.
50. Dasselbe teilte der Berufungskläger der Geschäftsstelle des CAS am 12. Februar 2025 mit.

51. Bezugnehmend auf den Eingang der beiden Schreiben, bestätigte die Geschäftsstelle des CAS den Parteien am 12. Februar 2025, dass sie zur Kenntnis nimmt, dass die Parteien weder eine mündliche Verhandlung noch eine *Case Management Conference* für nötig halten.
52. Am 19. März 2025, wandte sich die Geschäftsstelle des CAS mit einem Schreiben an die Parteien, in welchem sie ihnen die Nominierung von Rechtsanwalt Michele A.R. Bernasconi als Einzelschiedsrichter bekanntgab. Gegen die Nominierung von Rechtsanwalt Bernasconi wurde kein Ablehnungsbegehren gestellt.
53. Am 7. Juli 2025, informierte die Geschäftsstelle des CAS die Parteien unter anderem darüber, dass sich der Einzelschiedsrichter Michele A.R. Bernasconi durch die schriftlichen Eingaben der Parteien als ausreichend informiert erachte und deshalb auf eine mündliche Verhandlung verzichtet werde.

IV. DIE POSITIONEN UND ANTRÄGE DER PARTEIEN

54. Dieser Abschnitt enthält eine kurze Zusammenfassung der Standpunkte der Parteien in diesem Verfahren. Die vom Einzelschiedsrichter vorgenommene Zusammenfassung der Standpunkte der Parteien dient lediglich der Übersicht und umfasst nicht notwendigerweise alle von den Parteien in ihren schriftlichen vorgebrachten Argumente. Der Einzelschiedsrichter hat jedoch alle vorgebrachten Argumente bei der Entscheidung über den vorliegenden Schiedsspruch berücksichtigt, einschließlich der Behauptungen und Argumente, die in diesem Abschnitt des Schiedsspruchs oder in der nachstehenden Erörterung der Begründetheit nicht erwähnt werden.

A. Der Berufungskläger

55. In seiner Berufungsbegründung stellte der Berufungskläger folgende Rechtsbegehren:

"1. The decision of the Schweizer Sportgericht of 2 December 2024 (No. SSG 2024/E/20), judgment no. 2, is to be annulled and the request for recusal against Markus Pfisterer and David Zysset is to be approved.

2. The decision of the Schweizer Sportgericht of 2 December 2024 (No. SSG 2024/E/20), judgment no. 3, is to be annulled and the costs of the proceedings before the Schweizer Sportgericht should be borne by the Respondent.

3. With costs and compensation consequences (plus VAT) to be borne by the Respondent.

with the following

Procedural Requests

4a. A sole arbitrator shall be appointed for these proceedings.

4b. Eventualiter, it shall be noted that the appellant nominates Attorney Dr. Markus Bösiger (BEELEGAL Attorney at Law) as Arbitrator.

5a. German shall be the language of the proceedings in question.

5b. Eventualiter, English shall be the language of the proceedings in question."

In der eingereichten Übersetzung der Berufungsbegründung vom 17. Januar 2025 übersetzt als:

1. Der Entscheid des Schweizer Sportgerichts vom 2. Dezember 2024 (Nr. SSG 2024/E/20), Dispositiv-Ziffer Nr. 2, ist aufzuheben und das Ablehnungsgesuch gegen Markus Pfisterer und David Zysset sei gutzuheissen.

2. Der Entscheid des Schweizer Sportgerichts vom 2. Dezember 2024 (Nr. SSG 2024/E/20), Dispositiv-Ziffer Nr. 3, sei aufzuheben und die Kosten des Verfahrens des Schweizer Sportgerichts seien der Berufungsbeklagten aufzuerlegen.

3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. Mehrwertsteuer) zu Lasten der Berufungsbeklagten.

mit folgenden

Prozessualen Anträgen

4a. Für dieses Verfahren sei ein Einzelschiedsrichter zu ernennen.

4b. *Eventualiter* sei vorzumerken, dass der Berufungskläger RA Dr. Markus Bösiger (BEELEGAL Rechtsanwalt) als Schiedsrichter benennt.

5a. Das vorliegende Verfahren sei auf Deutsch zu führen.

5b. *Eventualiter* sei das vorliegende Verfahren auf Englisch zu führen.

56. Der Berufungskläger begründete seine Anträge im Wesentlichen wie folgt:

57. Für den Berufungskläger sei nicht ersichtlich, aufgrund welcher Grundlage dem Schweizer Sportgericht das Recht zustünde, einen von ihr selbst erklärten Entscheid zum Ausstand der Berufungsbeklagten aufzuheben, weshalb die Kompetenz des Schweizer Sportgerichts zur Aufhebung des Entscheids zum Ausstand der Berufungsbeklagten bestritten werde.

58. Falls jedoch eine solche Kompetenz bestünde, seien der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zufolge an das Ausstandsgesuch der Berufungsbeklagten keine überhöhten Anforderungen zu stellen. Die Befangenheit sei gemäss Bundesgericht ein innerer Zustand, an dessen Nachweis keine überhöhten Anforderungen gestellt werden dürfen. Gemäss den Ausführungen des Berufungsklägers habe dies die Vorinstanz in ihrem Entscheid jedoch fälschlicherweise gemacht. Sie dürfe gemäss dem von ihr zitierten Entscheid den Ausstand der Berufungsbeklagten nur verweigern, sofern die böswillige Erklärung des Ausstands bewiesen werden könne, was im Falle der

Berufungsbeklagten nicht der Fall sei. Die Würdigungen des Schweizer Sportgerichts, dass die Berufungsbeklagte vorschnell einen Ausstand erklärt hätte, und zwar ohne sachliche Gründe, seien ohne jegliche Grundlage sowie willkürlich und der Ausstand sei infolge von Befangenheit der Berufungsbeklagten gutzuheissen.

59. Eine andere Frage sei, ob eine Organisation ganzheitlich in den Ausstand treten könne, was gemäss Bundesgericht bei ausserordentlichen Umständen möglich sei. Solche ausserordentlichen Umstände seien genau im vorliegenden Fall gegeben, indem die Berufungsbeklagte nach sorgfältiger Prüfung zum Schluss gekommen sei, dass jeder einzelne Mitarbeiter nicht mehr objektiv und fair agieren könne. So habe die Berufungsbeklagte infolge der Gültigkeit ihrer Ausstandserklärung vom 26. April 2024 auch das Ausstandsbegehren gegen Markus Pfisterer und David Zysset als Mitarbeiter der Berufungsbeklagten anerkannt.
60. Des Weiteren könne der Ansicht des Schweizer Sportgerichts, die Aussagen von Markus Pfisterer und David Zysset in ihrem Schreiben vom 28. März 2024 seien unproblematisch und würden kein Untersuchungsergebnis vorwegnehmen, nicht zugestimmt werden. Durch ihre Aussagen und die mehrfache Unterstellung einer Pflichtverletzung, sei offensichtlich, dass Markus Pfisterer und David Zysset den Berufungskläger vorab und ohne Gewährung des rechtlichen Gehörs als schuldig hinstellten und sich eine vorbefasste Meinung gebildet hatten. Daran vermöge auch – entgegen der Ansicht des Schweizer Sportgerichts – die Tatsache nichts zu ändern, dass sich die Aussagen auf die vorläufigen Massnahmen bezogen haben.
61. Letztlich sei aufgrund des ursprünglich zu bewilligenden Ausstands gegen Markus Pfisterer und David Zysset, die Berufungsbeklagte schon vor der Vorinstanz unterlegen und habe deshalb die Verfahrenskosten des Verfahrens vor der Vorinstanz sowie des vorliegenden Verfahrens vollumfänglich zu tragen sowie den Berufungskläger für beide Verfahren angemessen für seine anwaltlichen Aufwendungen (zzgl. MwSt.) zu entschädigen. Selbst bei einem Unterliegen des Berufungsklägers hätte die Berufungsbeklagte das Verfahren durch ihr widersprüchliches Verhalten selbst gefördert und wäre deshalb auch in diesem Fall zu verpflichten die Verfahrenskosten zu tragen und den Berufungskläger angemessen für seine anwaltlichen Aufwendungen (zzgl. MwSt.) zu entschädigen.

B. Die Berufungsbeklagte

62. In ihrer Berufungsantwort stellte die Berufungsbeklagte folgende Rechtsbegehren:

"I. Rechtsbegehren

1. Die Berufung sei abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

2. Die Verfahrenskosten seien vollumfänglich Reinhard Hutter aufzuerlegen.

Eventualiter: Es seien Swiss Sport Integrity keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

3. Die Begleichung des Ersatzes der Parteikosten in der Höhe von CHF 1'000.00 sei zu Gunsten von Swiss Sport Integrity durch Reinhart Hutter zu sprechen.

Eventualiter: Es seien keine Parteikosten zu Lasten von Swiss Sport Integrity zu sprechen.

sowie folgende

II. Prozessuale Anträge

4. Für dieses Verfahren sei ein Einzelschiedsrichter zu ernennen.

Eventualiter: Es sei vorzumerken, dass die Berufungsbeklagte mit der Wahl des Berufungsklägers von Dr. Markus Bösiger (BEELEGAL Rechtsanwalt) als Schiedsrichter nicht einverstanden ist.

5. Das vorliegende Verfahren sei in deutscher Sprache zu führen."

63. Die Berufungsbeklagte begründete ihre Anträge im Wesentlichen wie folgt:
64. Dass die Berufungsbeklagte in ihrem Schreiben vom 28. März 2024 davon gesprochen habe, der Berufungskläger hätte "erneut" und "weiterhin" gegen die vorläufigen Massnahmen verstossen, sei richtig. Dies sei auch korrekt und beziehe sich darauf, dass die Berufungsbeklagte den Berufungskläger schon in ihrem Schreiben vom 7. November 2023 über einen Verstoss gegen die von ihr verhängten vorsorglichen Massnahmen informierte. Darüber hinaus verkenne der Berufungskläger, dass es sich bei den vorgenannten Schreiben um Informationsschreiben hinsichtlich möglicher Sanktionen handle und nicht um Schreiben mit Sanktionscharakter, weshalb auch kein rechtliches Gehör gewährt werden musste. Der Sinn vorläufiger Massnahmen sei gerade nicht, einen Ethik-Verstoss festzustellen, sondern aufgrund gewisser Verdachtsmomente die Gefahr weiterer potenzieller Ethikverstösse oder die Gefahr der Beeinträchtigung der Untersuchung zu unterbinden. Es sei stossend, aus der von der Berufungsbeklagten gemachten Feststellung des Verstosses gegen die von ihr verhängten vorsorglichen Massnahmen eine Befangenheit für die eigentliche Untersuchung zu behaupten.
65. Weiter sei zu betonen, dass die Ausstandserklärung der Berufungsbeklagten im Lichte der Umstände ihres Schreibens vom 26. April 2024 zu lesen sei, welches eine Stellungnahme gegen das Ausstandsgesuch des Berufungsklägers vom 4. April 2024 darstellte. Die Ausstandserklärung der Berufungsbeklagten diene lediglich dem Zweck, eine klare Anweisung des Schweizer Sportgerichts zu erhalten, wie mit Ausstandsgesuchen wie diesem gegen Markus Pfisterer und David Zysset in Zukunft umgegangen werden soll. Aus diesem Grund könne die Formulierung des Ausstandes durch die Berufungsbeklagte nur als eine Verfahrenssistierung verstanden werden mit dem Ziel, dass sich die DK über das allgemeine Vorgehen bei Ausstandsgesuchen wie diesem äussern könne. Demzufolge sei die Berufungsbeklagte nicht gesamthaft in den Ausstand getreten und habe dadurch auch ihre Kompetenz zur Verfahrensführung nicht abgegeben.

66. Überdies sei im vorliegenden Fall, wie das Schweizer Sportgericht richtig feststellte, kein ausserordentlicher Umstand gegeben, der zum Ausstand einer gesamten Organisation als solches führen würde, zumal die Ausstandserklärung der Berufungsbeklagten eine reine Vorsichtsmassnahme war und in der Absicht erfolgte, vom Schweizer Sportgericht eine mit den Verfahrensregularien kompatible Vorgehensweise hinsichtlich des Umgangs mit Ausstandsgesuchen zu erhalten.
67. Zudem sei die Berufungsbeklagte, wie sie mehrfach erwähnt habe, nicht die urteilende Behörde für Ethikverstösse, sondern sende den fertiggestellten Untersuchungsbericht an das Schweizer Sportgericht weiter, das dann als erste Instanz über potenzielle Ethikverstösse entscheide. Die Verzögerung dieses Untersuchungsverfahrens habe sich der Berufungskläger überdies durch seine Ausstandsgesuche selbst zuzuschreiben.
68. Schlussendlich sei bezüglich der Kosten darauf hinzuweisen, dass sich der Berufungskläger in seiner Berufungsbegründung zwar zu den Verfahrenskosten sowie zu der Parteientschädigung äusserte, gegen diese jedoch aber gemäss seinen Anträgen gar nie Berufung eingelegt habe. Deshalb sei Ziffer 3 des vorinstanzlichen Entscheides in Rechtskraft erwachsen und es sei im vorliegenden Verfahren nur noch zu klären wie die Verfahrenskosten der Vorinstanz sowie wie die Verfahrenskosten und die Parteientschädigung der Berufungsinstanz zu verteilen seien. Die Verfahrenskosten habe der Berufungskläger als unterliegende Partei zu tragen sowie seien der Berufungsbeklagten als angemessene Parteientschädigung mindestens CHF 1'000 zuzusprechen.

V. ZUSTÄNDIGKEIT DES CAS

69. Artikel R47 des CAS Codes sieht Folgendes vor:
„Gegen die Entscheidung eines Verbandes, einer Vereinigung oder eines sportbezogenen Organs kann beim TAS Berufung eingelegt werden, wenn die Statuten oder Reglemente dieses Organs dies vorsehen oder wenn die Parteien eine besondere Schiedsvereinbarung getroffen haben und wenn der Berufungskläger die ihm vor der Berufung zur Verfügung stehenden Rechtsmittel gemäß den Statuten oder Reglementen dieses Organs ausgeschöpft hat.“
70. Die Zuständigkeit des CAS wird nicht bestritten und ergibt sich aus Art. 24 Abs. 1 des Reglements betreffend das Verfahren vor dem Schweizer Sportgericht ("VerfRegl"). Der CAS ist zur Entscheidung der vorliegenden Streitigkeit zuständig.
71. Die Parteien haben dies zusätzlich durch Unterzeichnung der Verfahrensordnung ('Order of Procedure') akzeptiert.

VI. ZULÄSSIGKEIT

72. Artikel R49 des CAS Code sieht folgendes vor:

„In Ermangelung einer Frist, die in den Statuten oder Reglementen des betreffenden Verbands, der betreffenden Vereinigung oder der betreffenden sportbezogenen Einrichtung oder in einer früheren Vereinbarung festgelegt ist, beträgt die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs einundzwanzig Tage ab dem Eingang der angefochtenen Entscheidung. Der Abteilungspräsident leitet kein Verfahren ein, wenn die Beschwerdeerklärung dem Anschein nach verspätet ist, und teilt dies der Person mit, die das Dokument eingereicht hat. Wird ein Verfahren eingeleitet, so kann ein Beteiligter den Abteilungsvorsitzenden oder den Vorsitzenden des Gremiums, falls ein Gremium bereits gebildet wurde, ersuchen, das Verfahren einzustellen, wenn die Beschwerdebegründung verspätet ist. Der Abteilungsvorsitzende oder der Vorsitzende des Gremiums trifft seine Entscheidung nach Prüfung des Vorbringens der anderen Parteien.“

73. Der Berufungskläger reichte seine Berufung am 31. Dezember 2024 und die Berufungsschrift am 17. Januar 2025 ein. Die 21-tägige Frist nach Art. 24 VerfRegl i.V.m. Artikel R49 CAS Code für das Einreichen der Berufung und die 10-tägige Frist gemäss Art. 24 VerfRegl i.V.m. Art. R51 CAS Code wurden damit gewahrt und beide Eingaben des Berufungsklägers sind somit fristgerecht beim CAS eingegangen. Die Rechtsschriften entsprechen den formellen Anforderungen gemäss Art. R48 ff. des CAS Code, so dass auf sie formell einzutreten ist.

74. Die Berufungsantwort der Berufungsbeklagten datiert vom 7. Februar 2025 und wurde somit innerhalb der vom CAS angesetzten Frist eingereicht.

VII. ANWENDBARES RECHT

75. Artikel R58 des CAS Code sieht Folgendes vor:

„Das Schiedsgericht entscheidet den Streitfall nach den anwendbaren Vorschriften und subsidiär nach den von den Parteien gewählten Rechtsregeln oder, in Ermangelung einer solchen Wahl, nach dem Recht des Landes, in dem der Verband, die Vereinigung oder die sportbezogene Einrichtung, die die angefochtene Entscheidung getroffen hat, ihren Sitz hat, oder nach den Rechtsregeln, die das Schiedsgericht für angemessen hält. Im letzteren Fall muss das Gremium seine Entscheidung begründen.“

76. Massgebend für das Verhältnis zwischen den Parteien sind in erster Linie die Reglemente von Swiss Sports Integrity und deren zugehörigen Stellen und insbesondere das VR-SSI 2023, das VerfRegl sowie das Ethik-Statut des Schweizer Sports, welches

die Ethik-Charta von Swiss Olympic und des Bundesamtes für Sport (BASPO) in der Schweiz konkretisiert.

VIII. KOGNITION DES CAS

77. Gemäss Art. R57 des CAS Code ist der Einzelschiedsrichter befugt, den Sachverhalt und die rechtliche Würdigung der Vorinstanz mit voller Kognition zu überprüfen. Er ist berechtigt, entweder einen neuen (reformatorischen) Entscheid zu treffen oder den Entscheid aufzuheben und an die Vorinstanz zur neuen Beurteilung zurückzuweisen.

IX. MATERIELLE BEGRÜNDUNG

A. Einführung

78. Der Sachverhalt, wie er von den Parteien in ihren Rechtsschriften dargestellt wurde, ist letztlich unbestritten. Ein Beweisverfahren hat sich deshalb erübrigt.
79. Materiellrechtlich gesehen erstreckt sich das vorliegende Verfahren grundsätzlich über zwei Streitgegenstände zwischen den Parteien, namentlich ein Ausstandsgesuch gegen Mitarbeitende der SSI im Zusammenhang mit einem Verfahren betreffend einen möglichen Verstoss gegen das Ethik-Statut sowie die Auferlegung der Verfahrenskosten in einem aufsichtsrechtlichen Beschwerdeverfahren.
80. Der guten Ordnung halber sei hier darauf hingewiesen, dass das vorliegende Verfahren weder die gegen den Berufungskläger verhängten disziplinarischen Massnahmen noch die früher erfolgten Anträge gegen Frau Lang noch sonstige Aspekte der angefochtenen Entscheidung betrifft.
81. Die divergierenden Standpunkte der Parteien betreffen die rechtliche Würdigung des zugrunde liegenden Sachverhalts und konzentrieren sich auf die nachfolgenden Fragestellungen:
- Soll die angefochtene Entscheidung teilweise aufgehoben und das Ausstandsgesuch gegen Markus Pfisterer und David Zysset angenommen werden?
 - Soll die angefochtene Entscheidung teilweise aufgehoben und die dorthin verfügte Kostenfolge und -teilung geändert werden?

B. Ausstandsgesuch gegen Markus Pfisterer und David Zysset

82. Der Berufungskläger führt in seiner Berufungsbegründung aus, dass Markus Pfisterer und David Zysset ihm durch die Aussagen in ihrem Schreiben vom 28. März 2024 einen finalen Verstoss gegen das Ethikreglement unterstellen und somit ihre Vorbefassung zum Ausdruck bringen. Sie würden den Berufungskläger dadurch vorab und ohne Gewährung des rechtlichen Gehörs als schuldig bezeichnen.

83. Dem hält die Berufungsbeklagte entgegen, dass aus einer blossen Feststellung einer Verfehlung vorsorglicher Massnahmen in keiner Weise eine Vorbefassung hinsichtlich der eigentlichen Untersuchung abgeleitet werden könne. Der Berufungskläger verkenne damit fundamental das System von Untersuchungen unter dem Ethik-Statut, zumal nicht Swiss Sport Integrity sondern das Schweizer Sportgericht die erstinstanzlich urteilende Behörde für Ethikverstösse ist.
84. Der Einzelschiedsrichter ist der Meinung, dass die Ausführungen im Schreiben vom 28. März 2024 im Kontext des vorliegenden Verfahrens und entgegen der vom Berufungskläger vertretenen Meinung keinen Befangenheitsgrund nach Art. 8 Abs. 3 VR-SSI 2023 darstellen.
85. Wie die Vorinstanz richtig festgestellt hat, sind vorsorgliche Massnahmen materielle Anordnungen, die den vorsorglichen Rechtsschutz vor oder während eines ordentlichen Prozesses sicherstellen sollen und als prozessuale Anordnungen somit ein anderes Ziel verfolgen als der Entscheid in der Hauptsache. Die SSI ist im Rahmen der Untersuchung von potenziellen Verstössen gegen das Ethik-Statut gemäss Art. 11 VR-SSI 2023 und Art. 5.9 Ethik-Statut sowie Art. 267 ZPO die zuständige Instanz, um unter anderem vorsorgliche Massnahmen anzuordnen und für deren Durchsetzung bzw. für die Sicherstellung deren Einhaltung zu sorgen. Obwohl vorsorgliche Massnahmen denselben materiellen Anspruch zum Gegenstand haben können, gelten für sie andere Voraussetzungen und die blosser Mitwirkung bei deren rechtsgemässer Anordnung vermag noch keine Befangenheit für das Hauptverfahren zu begründen (vgl. Art. 47 Abs. 2 lit. d ZPO). Die zu klärende Frage der angefochtenen Entscheidung betrifft dann auch die Durchsetzung der vorsorglichen Massnahmen, für welche die SSI als anordnendes "Gericht" im Sinne von Art. 267 ZPO zuständig ist.
86. Im Schreiben vom 28. März 2024 von Markus Pfisterer und David Zysset findet sich folgender Passus: *"Diese Handlung verstösst erneut gegen die angeordneten vorläufigen Massnahmen, sofern Ihr Mandant eine ihm untersagte Tätigkeit ausübt und verletzt damit seine Mitwirkungspflicht im Rahmen des laufenden Verfahrens gemäss Art. 4.4 des Ethik-Statuts."*
87. Damit nehmen Markus Pfisterer und David Zysset nach der Überzeugung des Einzelschiedsrichters Bezug auf den Verstoss gegen die von der SSI angeordneten vorläufigen Massnahmen. Der Einzelschiedsrichter ist der Meinung, dass aus der Verwendung des Begriffes "erneut" keine Vorbefangenheit abgeleitet werden kann. Vielmehr wird damit auf das Schreiben vom 7. November 2023 betreffend "Nichteinhaltung der vorläufigen Massnahmen" Bezug genommen, in welchem der Berufungskläger bereits einmal zur Einhaltung der vorläufigen Massnahmen ermahnt worden war.
88. Ebenso kann aus der Verwendung des Wortes "weiterhin" nach Ansicht des Einzelschiedsrichters nicht auf eine Befangenheit geschlossen werden. Auch hier haben Markus Pfisterer und David Zysset auf die vorläufigen Massnahmen Bezug genommen

und dem Berufungskläger in diesem Zusammenhang die möglichen Konsequenzen einer Nichteinhaltung dargestellt. Nach Ansicht des Einzelschiedsrichters, und wie bereits durch die Vorinstanz festgehalten, stellt das Schreiben vom 28. März 2024 demnach vielmehr eine Verwarnung zur Einhaltung der angeordneten vorläufigen Massnahmen kombiniert mit einer Androhung von Vollstreckungshandlungen im eigentlichen Sinne als ein Präjudiz für den Entscheid im Hauptprozess dar.

89. Würde man ein solches Schreiben als verbindliche Mitteilung eines finalen Verstosses gegen das Ethikreglement interpretieren, wie vom Berufungskläger geltend gemacht, hätte dies praktisch zur Folge, dass jede verfahrensleitende Anordnung oder Mitteilung, einen Ablehnungsgrund darstellen könnte. Dies würde eine geordnete Durchführung eines Disziplinarverfahrens erschweren.
90. Der Einzelschiedsrichter ist ausserdem der Ansicht, dass eine objektive und neutrale Lektüre des Schreibens vom 28. März 2024 weder eine Parteilichkeit noch eine Voreingenommenheit der beiden Verfasser Pfisterer und Zysset erkennen lässt. Das beanstandete Schreiben ist, wie bereits erwähnt, Teil eines laufenden Verfahrens. Zwar informiert das Schreiben den Berufungskläger darüber, dass ein Verstoß gegen bestimmte Verpflichtungen Konsequenzen haben kann, doch enthält das Schreiben weder eine endgültige Verurteilung noch eine Ausschliessung jeder anderen Auslegung der Tatsachen oder des Verhaltens des Berufungsklägers.
91. Entgegen der Ansicht des Berufungsklägers, nimmt das Schreiben vom 28. März 2024 somit nicht das Ergebnis der Untersuchung vorweg, sondern bezieht sich vielmehr auf die Anordnung und Durchsetzung der vorläufigen Massnahmen.
92. Daraus folgt, dass das Begehren des Berufungsklägers, die angefochtene Entscheidung teilweise aufzuheben und das Ausstandsgesuch gegen Markus Pfisterer und David Zysset anzunehmen, abzulehnen ist. Somit wird die angefochtene Entscheidung der Vorinstanz in diesem Punkt bestätigt.

C. Kosten für das Verfahren vor dem Schweizer Sportgericht

93. Der Berufungskläger bringt vor, dass aufgrund des ursprünglich zu bewilligenden Ausstands gegen Markus Pfisterer und David Zysset, die Berufungsbeklagte schon vor Vorinstanz unterlegen sei und deshalb auch die Verfahrenskosten sowohl vor der Vorinstanz als auch im vorliegenden Verfahren vollumfänglich zu tragen habe. Ebenso habe die Berufungsbeklagte den Berufungskläger aus diesem Grund für beide Verfahren angemessen für dessen anwaltlichen Aufwendungen (zzgl. MwSt.) zu entschädigen.
94. Dem hält die Berufungsbeklagte entgegen, dass der Berufungskläger mit seiner Begründung verkennt, dass er gegen Ziffer 3 der angefochtenen Entscheidung gar keine Berufung eingelegt hat. Demnach sei im vorliegenden Verfahren vor dem CAS bezüglich der Kosten lediglich betreffend Verfahrenskosten vor der Vorinstanz sowie betreffend Verfahrenskosten und Parteientschädigung vor der Berufungsinstanz eine Entscheidung zu treffen.

95. Der Einzelschiedsrichter hält an dieser Stelle fest, dass Ziffer 3 des Dispositivs der angefochtenen Entscheidung weder eventuelle Parteientschädigungen noch Kosten aus dem Verfahren gegen Frau Lang noch andere Aspekte der angefochtenen Entscheidung betrifft. Somit kann vom Einzelschiedsrichter auch nur über die in Ziffer 3 des Dispositivs der angefochtenen Entscheidung in Frage stehenden Kosten entschieden werden.
96. Durch die Ablehnung des ersten Begehrens, den Ausstand gegen Markus Pfisterer und David Zysset zu bewilligen, wird das zweite Begehren des Berufungsklägers faktisch obsolet. Dennoch hält der Einzelschiedsrichter an dieser Stelle folgendes fest: Das Schweizer Sportgericht hat in der angefochtenen Entscheidung die Kosten des Verfahrens angemessen und im Rahmen von Art. 25 VerfRegl festgesetzt und auf die Parteien verteilt. Dass die Verfahrenskosten hälftig auf die Parteien – welche notabene beide mit der Mehrheit ihrer Anträge vor der Vorinstanz unterlegen sind – aufgeteilt werden, entspricht der gängigen Praxis und ist nach Auffassung des Einzelschiedsrichters nicht weiter zu beanstanden.
97. Dem Gesagten zufolge hält der Einzelschiedsrichter an dieser Stelle fest, dass auch das zweite Begehren des Berufungsklägers abzulehnen ist. Somit wird die angefochtene Entscheidung auch in diesem Punkt bestätigt.

D. Weitere Anträge

98. Die vorstehenden Schlussfolgerungen machen es schliesslich für den Einzelschiedsrichter unnötig, die anderen Anträge der Parteien zu prüfen. Dementsprechend werden alle anderen Anträge zurückgewiesen.

X. KOSTEN

(...)

AUS DIESEN GRÜNDEN

Das Schiedsgericht des Court of Arbitration for Sport entscheidet wie folgt:

1. Die von Herrn Reinhard Hutter am 31. Dezember 2024 eingereichte Berufung gegen die Entscheidung des Schweizer Sportgerichts vom 2. Dezember 2024 (Nr. SSG 2024/E/20) wird vollumfänglich abgewiesen, sofern darauf eingetreten werden kann.
2. Der Entscheid des Schweizer Sportgerichts vom 2. Dezember 2024 (Nr. SSG 2024/E/20) wird bestätigt.
3. (...).
4. (...).
5. Alle anderen und weiteren Anträge der Parteien werden abgewiesen.

Lausanne, 27. August 2025

THE COURT OF ARBITRATION FOR SPORT

Michele A.R. Bernasconi
Einzelschiedsrichter